

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 10.8.2022 – XII ZB 83/20

1. Vereinbaren Ehegatten in einem gerichtlichen Vergleich mit allgemeiner Abgeltungsklausel, dass Berufsunfähigkeitsrenten i. S. des § 28 VersAusglG vollständig der Unterhaltsberechnung zugrunde gelegt werden, muss das Gericht gemäß § 26 FamFG aufklären, ob der Vergleich auch einen (teilweisen) Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § 6 VersAusglG beinhaltet, oder ob ein (teilweiser) Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § 27 VersAusglG geboten ist (im Anschluss an Senatsbeschlüsse, BGHZ 184, 269 = FamRZ 2010, 720 [m. Anm. *Stöber*] {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)} und v. 24.8.2016 – XII ZB 84/13 –, FamRZ 2016, 2000 [m. Anm. *Holzwarth*] {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}).
2. Für einen Ausgleich eines Anrechts gemäß § 28 VersAusglG genügt es grundsätzlich, wenn der Ausgleichsberechtigte die gesundheitlichen Voraussetzungen einer (teilweisen) Erwerbsminderungsrente in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt.
3. Die Zahlungspflicht des ausgleichspflichtigen Ehegatten kann unter den Voraussetzungen des § 28 III VersAusglG i. V. mit § 20 III VersAusglG und §§ 1585b II, 1613 BGB bereits mit der Rechtskraft der Ehescheidung und nicht erst mit der Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich beginnen.
4. § 50 I S. 1 Alt. 2 FamGKG, wonach bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung für jedes Anrecht 20 Prozent des Einkommens zugrunde zu legen ist, findet auf den Ausgleich gemäß § 28 VersAusglG auch dann keine Anwendung, wenn die Entscheidung hierüber nach der Scheidung erfolgt. Bestehen bei einem Versorgungsträger aufgrund verschiedener Verträge mehrere Anrechte, sind diese gebührenrechtlich gemäß § 50 I S. 1 Alt. 1 FamGKG gesondert zu erfassen.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2022, Heft 22, m. Anm. *Helmut Borth*.